

VERTEIDIGER DER ERSTEN STUNDE IN GREIFBARER NÄHE?

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen, Präsidentin der RAK
Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK



Einen verbindlichen europäischen Mindeststandard, mit dem die Prozesskostenhilfe im Strafverfahren sichergestellt werden soll, legt seit dem 26.10.2016 die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls fest. Die Richtlinie basiert unter anderem auf Art. 47 der III EU-Grundrechtecharta, auf Art. 6 III c der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 14 III d des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Den nationalen Staaten bleibt es dabei unbenommen, ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Das Niveau soll aber mindestens den Standards der EU-Grundrechtecharta und der EMRK nach den Auslegungen des EuGH und des EGMR entsprechen. Die Richtlinie muss bis zum 25.5.2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Auch in Deutschland muss zur Umsetzung der Richtlinie manches geändert und verbessert werden. Von herausragender Bedeutung und schon lange gefordert ist dabei der „Pflichtverteidiger der ersten Stunde“.

In Deutschland wird Prozesskostenhilfe im Strafrecht bislang durch die Pflichtverteidigung gewährleistet. Es ist grundsätzlich sinnvoll, dieses System beizubehalten. Dabei wird nach materiellrechtlichen Kriterien entschieden, nicht nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit spielt erst bei der Frage eine Rolle, ob die Kosten der Pflichtverteidigung als Verfahrenskosten vollstreckt werden dürfen.

Die wesentliche Änderung ergibt sich aus Anwaltssicht aus Art. 6 der Richtlinie. In Absatz 1 Satz 1 ist geregelt: „Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung von Prozesskostenhilfe und über die Bestellung von Rechtsbeiständen sind unverzüglich von einer zuständigen Behörde zu treffen. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit dafür gesorgt ist, dass die

zuständige Behörde ihre Entscheidungen mit Sorgfalt trifft und dabei die Rechte der Verteidigung wahrt.“ Keinen Ermessensspielraum gibt es für die entscheidende Stelle dann, wenn ein Verdächtiger oder ein Beschuldigter einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird oder wenn er sich in Haft befindet. Dann ist zwingend ein Verteidiger zu bestellen.

Prozesskostenhilfe muss nach Art. 4 V der Richtlinie unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, einer anderen Strafverfolgungsbehörde oder einer Justizbehörde oder vor der Durchführung einer Identifizierungsgegenüberstellung, einer Vernehmungsgegenüberstellung oder einer Tatrekonstruktion gewährt werden. Das bedeutet, dass immer dann, wenn ein Beschuldigter festgenommen wird, unverzüglich und noch vor der ersten Vernehmung bzw. vor Gegenüberstellungen entschieden werden muss, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Sofern ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, muss – im Gegensatz zu den aktuellen Regelungen in der StPO – die Anwesenheit des dann zu bestellenden Verteidigers vor Beginn der jeweiligen Maßnahme abgewartet werden.

Mit der EU-Richtlinie wird der Verteidiger der ersten Stunde für den Gesetzgeber verpflichtend. Der Bundesgesetzgeber wird, auch wenn hierdurch die Justizhaushalte belastet werden, nicht abweichen können. Aus allgemeinen Rechtsstaatsprinzipien muss diese Forderung, egal ob für Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene, dringend umgesetzt werden. Für ein faires, rechtsstaatliches, aber auch effektives Strafverfahren ist es unabdingbar, dem Beschuldigten von Anfang an einen Verteidiger zur Seite zu stellen. Die BRAK appelliert an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in dem noch im ersten Halbjahr zu erwartenden Referentenentwurf dieses wichtige, von der Richtlinie als Mindeststandard geforderte Anliegen umzusetzen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)